Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg, 11.10.2022

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (I)

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 10/22) - Firma Vibracoustic SE & Co. KG,**

**Änderung der Anlage zum Vulkanisieren von Naturkautschuk durch schrittweise Erhöhung des Durchsatzes an Gummimischung, Einführung eines LKW-Shuttleverkehrs zur kontinuierlichen Versorgung der Produktion mit Rohware und Ablieferung von Fertigware, Demontage von Schwallbädern und Stilllegung der Nachverbrennungsanlage**

**A Sachverhalt**

Die Firma Vibracoustic SE & Co. KG hat am 24.01.2022 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – für den Standort Hamburg, Hörstener Straße 45 - 47, 21079 Hamburg einen Genehmigungsantrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen in denen weniger als 50 kg je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird, beantragt. Die Antragsunterlagen wurden am 01.08.2022 ergänzt und vervollständigt.

Beantragt wird die schrittweise Erhöhung des Durchsatzes an Gummimischung, die Aufstellung von zusätzlichen Vulkanisationsanlagen, die Errichtung eines weiteren Schornsteins sowie die Erhöhung von zwei bestehenden Schornsteinen, die Einführung eines LKW-Shuttleverkehrs zur kontinuierlichen Versorgung der Produktion mit Rohware und Ablieferung von Fertigware. Des Weiteren umfasst das Änderungsverfahren den Abbau von Schwallbädern und die Demontage der thermischen Nachverbrennungsanlage.

Die wesentliche Änderung der Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 10.7.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

**B Anwendbare Vorschriften**

Nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Für das Vorhaben ist nach Nummer 10.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Die standortbezogene Vorprüfung ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Die UVP–Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 Absatz. 4 UVPG i. V. m. § 7 Absatz 2 § UVPG durchgeführt.

# C Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

**1 Merkmale des Standorts/Vorhaben bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

**1.1 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

**1.1.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG:**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene Natura 2000 Schutzgebiet (NSG Schweenssand) ist ca. 1,8 km entfernt.

Die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen an organischen und krebserzeugenden Stoffen werden gemäß der TA Luft unterschritten. Auf Grund der Entfernung und der zu erwartenden Emissionen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

**1.1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst:**

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (Neuländer Moorwiesen) ist ca. 1,9 km entfernt.

Die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen an organischen Stoffen und krebserzeugenden Stoffen werden gemäß der TA Luft unterschritten. Auf Grund der Entfernung und der zu erwartenden Emissionen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

**1.1.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:**

Es befindet sich kein Nationalpark und kein Nationales Naturmonument in der näheren Umgebung (< 2 km).

**1.1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG:**

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG Neuland) ist ca. 300 m entfernt.

Die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen an organischen und krebserzeugenden Stoffen werden gemäß der TA Luft unterschritten. Auf Grund der Entfernung und der zu erwartenden Emissionen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

**1.1.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:**

Das nächstgelegene Naturdenkmal (ND Callabrack) ist ca. 3,4 km entfernt und damit außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

**1.1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG:**

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

**1.1.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:**

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene flächenhafte Biotop (Neuländer Moorwettern) befindet sich ca. 200 m entfernt.

Des Weiteren befinden sich weitere geschützte Biotope im Umkreis < 2 km.

Die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen an organischen und krebserzeugenden Stoffen werden gemäß der TA Luft unterschritten. Auf Grund der Entfernung und der zu erwartenden Emissionen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

**1.1.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG:**

Das Betriebsgelände befindet sich nicht im Wasserschutz-, Heilquellen- oder Überschwemmungsgebiet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (WSG Südermarsch/Harburger Berge) ist ca. 3 km entfernt. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (ÜSG Dove- und Gose-Elbe) ist ca. 6,7 km entfernt.

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf oder Wechselwirkungen mit den oben aufgeführten Gebieten zu erwarten.

**1.1.9 Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:**

Es sind keine Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, in der Umgebung des Vorhabens.

**1.1.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:**

Das Vorhaben wird in einem Industriegebiet realisiert. Im gültigen Baustufenplan ist diese Fläche entsprechend ausgewiesen. Die nordöstlich und nördlich angrenzenden Flächen sind im Baustufenplan als Wohngebiete ausgewiesen. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

**1.1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:**

Das nächstgelegene Baudenkmal (Jutestraße 7, Nöldekestraße 17, Wohnheim Baujahr 1912/32) befindet sich in 550 m Entfernung. Das nächstgelegene Ensemble (Ensemble Wetternstraße 6) ist am Betriebsgelände angrenzend.

Im Umkreis von weniger als 2 km gibt es weitere Baudenkmäler und –ensemble.

Im Rahmen des Vorhabens werden zwei bestehende Schornsteine auf eine Höhe von 16,2 m erhöht. Des Weiteren wird ein neuer 16,2 m hoher Schornstein errichtet. Weitere Baumaßnahmen, die Einfluss auf die oben aufgeführten Baudenkmäler haben könnten, werden nicht vorgenommen. Die Entfernung zwischen dem nächstgelegenen Ensemble und den Schornsteinen beträgt ca. 300 m. Auf Grund der Entfernung kann es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der oben aufgeführten Baudenkmäler kommen.

**1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind. In der 1. Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen ist nicht zu befürchten. Die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien kann entfallen.

**2 Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach Durchführung der 1. Stufe der überschlägigen Prüfung hinsichtlich der Fragestellung, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen nicht zu befürchten ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter können nicht hervorgerufen werden, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg, 11.10.2022